

Corona-Hinweise zum Lohn/Gehalt:

Sonderzahlungen, Zuschüsse und Urlaubsanspruch

Corona-Sonderzahlungen für Beschäftigte bis 1.500 € steuerfrei

Wegen der Corona-Krise können Arbeitgeber ihren Beschäftigten zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 Sonderzahlungen bis zur Höhe von 1.500 € steuer- und sozialversicherungsfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren.

Zwingende Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Beihilfe zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Somit können Zahlungen, die auf einer vertraglichen oder einer anderen rechtlichen Verpflichtung beruhen (z.B. Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld) nicht in die steuerfreie Beihilfe umgewandelt werden.

Die Zahlung wird im Lohnkonto des jeweiligen Mitarbeiters aufgezeichnet, unterliegt aber nicht dem Progressionsvorbehalt. Es wird somit auch im Rahmen der Einkommensteuererklärung nicht zu einer „versteckten“ Nachversteuerung kommen.

Arbeitgeber sind zudem gut beraten, wenn sie die Leistung bzw. die Zahlung dieser „Corona-Beihilfe“ ausdrücklich unter einen Freiwilligkeitsvorbehalt stellen. Eine Musterformulierung könnte wie folgt aufgesetzt werden:

„Die Gewährung der einmaligen Zahlung (in Höhe von ... Euro) aufgrund der Corona-Krise erfolgt durch den Arbeitgeber als sonstige Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Bei dem gewährten Bezug handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die auch bei wiederholter Gewährung keinen Rechtsanspruch auf weitere entsprechende Bezüge begründet.“

Steuerfreier Zuschuss zum Kurzarbeitergeld

In unserem letzten Rundschreiben „Kurzarbeitergeld während der Corona-Pandemie“ haben wir Sie über den sozialversicherungsfreien Zuschuss zum Kurzarbeitergeld informiert.

In der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 sind Zuschüsse des Arbeitgebers bis zu 80 % des ausgefallenen Bruttoentgelts zum Kurzarbeitergeld **nun** rückwirkend steuer- und sozialversicherungsfrei.

Schäftner, Englert, Lamm

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Steuerberatungsgesellschaft

Poststraße 3
97877 Wertheim
Telefon: (0 93 42) 92 87-0
Telefax: (0 93 42) 92 87-40
Mail: kontakt@steuerberater-sel.de
www.steuerberater-sel.de

Sitz der Gesellschaft: Wertheim
Partnerschaftsregister PR 570003
Registergericht: Mannheim

Es schreibt Ihnen:
Alina Erbes

Telefon: (0 93 42) 92 87-20
Fax: (0 93 42) 92 87-41
a.erbes@steuerberater-sel.de

Datum: 25.06.2020

Spezialgebiete

Unternehmer-Beratung

Unternehmensnachfolge

Krisenmanagement

Sanierungsberatung

Qualifikationen

**Fachberater für Sanierung und
Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)**

**Zertifizierter betrieblicher
Bonitätsanalyst (TWI/FH)**

Kürzung des Urlaubsanspruches im KUG

Laut des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) werden die Beschäftigten im Kurz-
arbeitergeld wie Teilzeitbeschäftigte behandelt. Somit besteht die Möglichkeit den
Urlaubsanspruch zu kürzen.

Bitte setzen Sie sich hierfür mit einem Rechtsanwalt in Verbindung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihr Kanzleiteam
Schäftner, Englert, Lamm
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Steuerberatungsgesellschaft